



Merkblatt für Personen mit einem positiven Schnelltestergebnis

Ein positives Ergebnis bei einem Schnelltest in den Testzentren (meist DRK, ASB oder Apotheken) oder zu Hause (PoC- Antigen-Test) kann das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus anzeigen.

Es sollte eine Überprüfung des Testergebnisses durch eine **PCR-Abstrich**-Untersuchung vorgenommen werden. Sie haben gemäß Coronavirus-Testverordnung einen Anspruch auf eine PCR-Untersuchung. Hierzu melden Sie sich bei Ihrem Haus- bzw. Kinderarzt oder Ihrer Haus- bzw. Kinderärztin*, besonders dann, wenn Sie oder Ihr/e Kind/er Krankheitssymptome zeigt/zeigen.

Sollte trotz aller Bemühungen kein Arzt oder keine Ärztin für einen PCR-Untersuchung bei Ihnen oder Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern erreichbar sein, so ist es in diesem Fall möglich, dass Sie sich an das Bürgertelefon unter der Telefonnummer 04131 26-1000 wenden und hier an eine testende Praxis oder ein Testzentrum vermittelt werden. Sprechzeiten des Bürgertelefons für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Lüneburg sind täglich an Wochentagen von 8:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 13:00 Uhr.

Jedes Testzentrum (meist DRK, ASB oder Apotheken etc.) meldet seine positiven Befunde gemäß §§ 6ff des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich an das Gesundheitsamt über die E-Mail-Adresse schnelltest@landkreis-lueneburg.de. Sie werden NICHT angerufen, sondern müssen sich selbst um eine Bestätigung der COVID-19-Erkrankung mittels ärztlichem Urteil bzw. PCR-Untersuchung kümmern. So ist es festgelegt. Erst wenn Sie die PCR-Bestätigung Ihrer COVID-19-Erkrankung vorliegen haben, können Sie den **Online-Fragebogen zur Corona-Nachverfolgung** auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg ausfüllen. Dort erfahren Sie mehr.

Wer den **positiven Schnelltestbefund zu Hause, in der Schule bzw. Kita oder Krippe** durchgeführt hat, meldet diesen Befund bitte mittels ausgefülltem Formular (siehe im Downloadbereich der Corona-Themenseite: <https://corona.landkreis-lueneburg.de/corona-test/>) an schnelltest@landkreis-lueneburg.de oder per Fax an 04131 26-1703.

Bis zum PCR-Ergebnis gilt für Sie bzw. Ihr Kind folgendes:

1. Vermeiden Sie möglichst soziale Kontakte, d. h., gehen Sie unverzüglich nach Hause bzw. lassen Sie Ihr positiv getestetes Kind zu Hause.
2. Tragen Sie, auch wenn Sie sich gesund fühlen, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (OP-Maske bzw. Vlies-Maske, oder FFP2-Maske) bei allen nicht zu vermeidenden Kontakten.
3. Sollten Sie erwerbstätig sein, teilen Sie Ihrem Arbeitgeber mit, dass Sie gemäß Schnelltestergebnis am betreffenden Tag das Coronavirus tragen und damit für andere Menschen ansteckend sein können.

Dr. Marion Wunderlich
Amtsärztin

*Personen, die im Schnell- oder Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung einen Anspruch auf eine bestätigende Testung durch einen PCR-Test. (v. 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), zuletzt durch Art. 1 der Verordnung v. 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1) geändert). Der Arzt/die Ärztin rechnet die Kosten für die PCR-Kontrolle gemäß § 12 der Coronavirus-Testverordnung (Abrechnungsziffer GOP 88310) ab: https://www.kbv.de/html/1150_49207.php.